

Parkplatzordnung für Fahrradparkplätze der Mustermann GmbH & Co. KG

Mit dem Befahren der Fahrradparkplätze und dem Parken eines Fahrzeuges erkennt der Fahrradparkplatznutzer (im Folgenden "Nutzer"* genannt) die nachfolgenden Regelungen des Fahrradparkplatzbetreibers (im Folgenden "Betreiber" genannt, hier die Mustermann GmbH & Co. KG in Musterhausen, vertreten durch das Facilitymanagement) an.

1. Nutzerkreis

Die Fahrradparkplätze stehen ausschließlich Beschäftigten, Auszubildenden, Leihkräften, Geschäftspartnern*, Werkstudenten*, Praktikanten* und Besuchern* der Mustermann GmbH & Co. KG zur Verfügung.

Der Werkschutz oder andere Beauftragte des Betreibers sind berechtigt, sich von Nutzern einen Nachweis (Unternehmensausweis, Geschäftspartnerausweis etc.) vorweisen zu lassen, dass sie diesem Personenkreis angehören.

2. Nutzungsbedingungen Fahrzeugtyp

Die Fahrradparkplätze dienen ausschließlich zum Parken von verkehrssicheren Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs. Wenn Arbeitswege und der Transport von Kindern zu einer Kinderbetreuungsstätte (z. B. Betriebs-KITA) miteinander kombiniert werden, ist auch das Parken der dafür genutzten Fahrradanhänger statthaft.

Das Parken von Fahrzeugen mit Fremdwerbung ist mit Ausnahme öffentlicher Mietfahräder nicht zugelassen.

3. Nutzungsbedingungen zeitlich

Die Fahrradparkplätze dienen vornehmlich zum Parken von Fahrzeugen, die für die täglichen Arbeitswege benutzt und für die Dauer eines Arbeitstages geparkt werden.

Über diese werktägliche Nutzung hinaus können die Fahrzeuge über Wochenenden, Feiertage, Betriebsschließungstage und Dienstreisen bis zu einer maximalen Dauer einer Woche geparkt bleiben, z. B. während der Dauer von Familienheimfahrten. Jedes darüber hinausgehende längerfristige Parken von Fahrzeugen ist unzulässig.

4. Nutzungsbedingungen örtlich

Fahrzeuge dürfen nur an den den jeweiligen Fahrradhalterungen zugeordneten Parkplätzen abgestellt werden.

Dabei sollen mit Rücksicht auf die benachbart parkenden Fahrzeuge die Fahrradhalterungen möglichst in bestimmungsgemäßer Weise benutzt werden. Wenn Fahrzeuge aus konstruktiven Gründen (Rahmengeometrie, Rahmengröße, Reifenabmessungen, Anbauteile) an keiner der zur Verfügung stehenden Fahrradhalterungen bestimmungsgemäß geparkt werden können, ist eine rücksichtsvolle, der bestimmungsgemäßen Parkweise möglichst nahekommende Parkposition einzunehmen.

Die Fahrgassen sind stets freizuhalten.

Wo Fußgänger in den Fahrgassen unterwegs sind, müssen die Fahrer* absteigen und dürfen ihr Fahrzeug nur schiebenderweise bewegen.

5. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst auf dem Fahrradparkplatz oder gegenüber anderen Nutzern vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Werkschutz anzuzeigen.

Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, sind unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Betreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

6. Haftung des Betreibers

Die Benutzung der Fahrradparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr, sie sind unbewacht.

Der Betreiber haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm, seinem Personal oder Beauftragten verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Fahrradparkplatzes angezeigt werden. Die Haftung für Schäden und Diebstahl von Fahrzeugen wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

7. Entfernung von unberechtigten Dauerparkern und herrenlosen Fahrzeugen

Die vorhandenen Fahrradparkplätze sollen möglichst in vollem Umfang den berechtigten Nutzern für eine bestimmungsgemäße Nutzung zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck ist der Betreiber berechtigt, dauerhaft parkende und herrenlose Fahrzeuge nach Ablauf der Höchstparkdauer und einer ausreichenden Ankündigungsfrist zu entfernen bzw. zu verschrotten. Die Ankündigung erfolgt mit Hilfe deutlich sichtbarer Banderolen/Anhänger, auf denen das Datum der Kennzeichnung und das Datum des Fristablaufs eingetragen sind.

Nach Ablauf einer Frist von mindesten vier Wochen können die Fahrzeuge durch den Betreiber oder einen Beauftragten entfernt und, wenn die Verwertungs- oder Entsorgungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen würden, entschädigungslos verschrottet oder an soziale Einrichtungen abgegeben werden. Für die zur Entfernung notwendige Zerstörung von Fahrrad-schlössern erfolgt keinerlei Entschädigung.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Fahrradparkplatzordnung ist das Amtsgericht Musterstadt.

Musterhausen, 01.06.2015

Mustermann GmbH & Co. KG, Facilitymanagement

*) wird in dieser Fahrradparkplatzordnung aus Vereinfachungsgründen für Personen beiderlei Geschlechts verwendet.